



INSTITUT FÜR DEUTSCHES,
EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT UND STRAFPROZESSRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Wintersemester 2019/20

Prof. Dr. Jan C. Schuhr

Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht,
Medizinrecht und Rechtsphilosophie

sekretariat.schuhr@jurs.uni-heidelberg.de

Übung im Strafrecht für Anfänger

Hausarbeit

Sachverhalt

I. M ist schon länger unglücklich verheiratet und langsam seiner herrischen Ehefrau F überdrüssig. Als F den M eines Tages wieder einmal zum Verrichten von Haushaltsaufgaben verdonnert, entscheidet sich M, der Ehe ein anderes Ende als durch Scheidung zu setzen. Seit einigen Monaten ist M Mitglied eines esoterischen Lesekreises. Bei der nächsten Sitzung dieses Lesekreises fragt M bei dem Vorsitzenden V nach einer „zielsicheren“ Methode, wie er denn mittels „schwarzer Magie“, an die er ganz fest glaube, seine Ehefrau F ins Jenseits befördern könne. V empfiehlt dem M folgendes Vorgehen: Für den anstehenden Geburtstag der F solle M ihren Lieblingskuchen, Schwarzwälder Kirschtorte, backen. Das zu verwendende Kirschwasser solle er am Vorabend um Mitternacht allerdings mit einem Aufguss der (im Drogeriemarkt frei erhältlichen) Teemischung „Mystischer Hexentee“ (enthält u.a. Hanfblätter, Ringelblumen, Spitzwegerich und Rosenblüten) vermischen. Das Kirschwasser und die Wirkstoffe des Tees ergäben eine tödliche Mischung, welche aber bei einer anschließenden Obduktion nicht nachweisbar sei. M ist von der Idee begeistert und besorgt die notwendigen Zutaten. Anschließend bereitet er die Torte wie von V beschrieben zu.

Am Morgen des Geburtstags ruft M das 13-jährige Nachbarsmädchen N zu sich, die sich für ein kleines Taschengeld bereit erklärt, den Kuchen der F zu überbringen, sobald F von der Arbeit nach Hause kommt. M rechnet damit, dass seine Frau sogleich nach Übergabe des Kuchens in der Küche ein Stück probieren werde. Schließlich kann M sich gegenüber N die Bemerkung nicht verkneifen, dass „ihr der letzte Bissen ihres Lebens sicher gut schmecken werde“.

N, die gescheit und für ihr Alter schon recht reif ist, hatte bereits mitbekommen, dass es um die Ehe von M und F nicht sonderlich gut bestellt ist. Zudem hatte sie am Vorabend beobachtet, wie M – ominöse Gebete aufsagend – die Zutaten vermischt hatte. Es wird ihr klar, dass M möglicherweise Tötungsabsichten verfolgt. Da sie aber keinen Weg sieht, den M von seinem Vorhaben abzubringen, willigt sie ein.

Am Nachmittag macht sich N wie aufgetragen auf den Weg zum Haus von M und F. Sie klingelt mit dem Kuchen in der Hand. Sodann öffnet die gerade von der Arbeit zurückgekehrte F die Tür und bittet sie beim Anblick freudig herein. Als N gerade durch die Haustür tritt, stolpert sie unerwartet über die Türschwelle. Sie und der Kuchen stürzen zu Boden mit der Folge, dass die Torte zerstört wird. F tröstet die ob ihres Missgeschicks entsetzte N, entsorgt die Reste und reinigt den Boden; von der Torte nimmt sie nichts zu sich.

II. Als Trost nach den entgangenen Kuchenfreuden kauft F sich auf dem Markt selbst einen Korb frischer Kirschen. Sie sitzt abends im Wohnzimmer und verschluckt sich gerade an einem Kirschkern, als M – schon von N über das Kuchendesaster informiert – nach Hause kommt. M sieht, wie F anfängt zu röcheln. Er erkennt, dass ohne lebensrettende Sofortmaßnahmen, die er zu ergreifen in der Lage ist, F in wenigen Minuten ersticken und sterben würde und sieht dies nun als günstige Gelegenheit, seinen Plan doch zu realisieren. Er bleibt deshalb regungslos stehen. F bekommt nun keine Luft mehr und ist kurz davor, zu sterben. In diesem Moment kommen in M doch die schon verloren geglaubten Gefühle für seine Frau zurück und mit ihnen tiefe Reue, so dass er sich im letzten Augenblick entscheidet, sie doch zu retten. Er stellt sich heimlich hinter F und schlägt ihr plötzlich stark und schmerzhaft auf den Rücken. Der Kirschkern wird erfolgreich aus ihrer Luftröhre befördert und F kann gerade noch gerettet werden. Ein weniger rabiates Vorgehen hätte weit weniger sicher geholfen.

III. Nach dieser dramatischen Rettungsaktion (und einigen paartherapeutischen Sitzungen) ist das Eheglück von M und F wiederhergestellt. Eines Sonntagnachmittags sitzen beide friedlich auf einer Parkbank auf dem Kinderspielplatz. Auf dem Gerüst spielt die inzwischen 14 Jahre alt gewordene N mit kleinen Kieselsteinen und ihrer Steinschleuder. Sie möchte dabei auf keinen Fall andere Mitmenschen treffen und hält es auch nicht für möglich. Allerdings ist N sehr kurzsichtig. Ihre Brille hat sie zuhause liegen lassen. Aus diesem Grund kann sie M und F auf der Parkbank nicht ausreichend erkennen. Der in deren Richtung abgefeuerte Kieselstein zischt haarscharf an beiden vorbei und trifft den D, der sich hinter der Parkbank versteckt hatte, schmerzhaft am Kopf. D erleidet eine Beule. D war, was N allerdings nicht wusste, gerade im Begriff gewesen, die Tasche und den Geldbeutel der F (mit 500 Euro Bargeld) an sich zu nehmen und damit zu verschwinden. Durch den schmerz erfüllten Aufschrei des D werden M und F auf ihn aufmerksam, so dass es nicht mehr zur Wegnahme kommt.

Frage 1 zu I. und II.: Wie hat sich M nach dem StGB strafbar gemacht? § 211 StGB ist nicht zu prüfen.

Frage 2 zu III.: Wie hat sich N nach dem StGB strafbar gemacht? Auf Regelungen des JGG ist nicht einzugehen.

Bearbeitervermerk

I. Es ist ein Rechtsgutachten zu beiden Fragen zu erstatten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – nötigenfalls hilfsgutachtlich – eingeht. Das Gutachten darf 25 Seiten nicht überschreiten.

II. Dem Gutachten sind ein Deckblatt, der Sachverhalt (gern einfach in Kopie), eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen sowie eine unterschriebene Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde, beizufügen. Diese Teile zählen im Seitenumfang nicht mit und sind mit römischen Ziffern zu nummerieren; Deckblatt, Sachverhalt und Versicherung dürfen Seitennummern tragen, müssen das aber nicht. Das Rechtsgutachten selbst hat arabische Seitennummern – mit 1 beginnend – zu tragen. Die Fußnoten sind Teil des Rechtsgutachtens; Endnoten sind unzulässig.

Der Text ist in Times New Roman, 12pt (Fußnoten 10pt), 1,5-facher Zeilenabstand (Fußnoten, Gliederung und Verzeichnisse: einfacher Zeilenabstand), einspaltig (auch die Fußnoten) zu formatieren. Es ist ein rechtsseitiger Korrekturrand von 7 cm einzuhalten.

Das Deckblatt hat folgende Angaben zu enthalten: Name der Bearbeiterin/ des Bearbeiters, Matrikelnummer, E-Mail; Angaben: „Wintersemester 2019/20“ (auch dann, wenn für das Vorsemester nachgeschrieben wird), „Übung im Strafrecht für Anfänger“, „Hausarbeit“, „Aufgabensteller: Prof. Dr. Jan C. Schuhr“.

III. Alle verwendeten Quellen sind anzuführen (Vorschriften als Normzitat ohne Angabe der verwendeten Textsammlung). Diskussion über Fall und Lösung unter den Studierenden sind erwünscht – es gehört zum Lernziel, das juristische Fachgespräch einzuüben. Die Ausarbeitung einschließlich Feinheiten der Gliederung und die Ausformulierung haben aber individuell zu erfolgen. Plagiate und ganz oder teilweise übereinstimmende Arbeiten werden (grundsätzlich alle – unabhängig davon, wer Passagen von wem übernommen hat) mit 0 Punkten bewertet. Verstöße gegen die formalen Vorgaben werden mit Abzügen bis hin zum Nichtbestehen geahndet.

IV. Abzugeben ist die Ausarbeitung bis spätestens

Donnerstag, 17.10.2019

entweder bis **12:00** im **Sekretariat** des Lehrstuhls

oder in der **Übungsstunde**

Bei postalischer Zusendung ist die Frist gewahrt, wenn die Sendung den Lehrstuhl bis zum genannten Zeitpunkt erreicht oder einen Poststempel spätestens vom 15.10.2019 trägt. Das Sekretariat ist i.d.R. Mo-Fr. 9-12h besetzt, in der Urlaubszeit aber nicht durchgehend. Es befindet sich im Juristisches Seminar, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, Ostbau (mit steinernem Treppenhaus) Zimmer 327.

V. Zur Plagiatsüberprüfung sind bis spätestens 20.10.2019 24h zusätzlich zur Abgabe auf Papier alle Hausarbeiten **ohne** Sachverhalt und ohne Versicherung der Eigenständigkeit in einem gängigen Dateiformat (Windows Word, Open Office, ...; PDF mit kopierbarem Text, nicht nur als Bild) elektronisch hochzuladen unter https://www1.ephorus.com/students/handin_de. Der Referenzcode lautet „SRWS1920Schuhr“. Datei und Papierform müssen nicht im Druckbild, aber inhaltlich identisch sein. In der hochgeladenen Fassung genügt zur persönlichen Identifikation die Matrikelnummer, eine Angabe des eigenen Namens soll im Deckblatt und den weiteren Daten unterbleiben (für Word dazu: <https://support.office.com/de-de/article/entfernen-von-ausgeblendeten-daten-und-pers%C3%B6nlichen-informationen-durch-pr%C3%BCfen-von-dokumenten-pr%C3%A4sentationen-oder-arbeitsmappen-356b7b5d-77af-44fe-a07f-9aa4d085966f>).

VI. Die Teilnahme an der Übung setzt eine Anmeldung über die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldung“) im Online-Vorlesungsverzeichnis LSF voraus. Dies gilt auch für Studierende, welche die Hausarbeit nur zur Übung im Vorsemester nachschreiben möchten. Die Belegfunktion wird erst ab Anfang Oktober freigeschaltet sein. Bitte führen Sie die Belegung möglichst bereits vor Abgabe der Hausarbeit und jedenfalls vor Beginn der Vorlesungszeit durch. Sie ist Voraussetzung für eine Notenverbuchung.

Viel Erfolg!